

Einwilligung zur Übermittlung / Übergabe des Patientendossiers an die Unimedica Praxis, 6017 Ruswil

Grundlagen: Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis), kantonale Gesundheitsgesetze sowie FMH-Standesordnung.

Für Patientinnen und Patienten aus Ruswil oder den unmittelbar angrenzenden Gemeinden im Rottal

Angaben zur Patientin / zum Patienten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Gesetzliche Vertretung:	

Ich wünsche die **Übermittlung / Übergabe der Krankengeschichte an die Unimedica Praxis in Ruswil** und entbinde die behandelnden Gesundheitsfachpersonen im hierfür erforderlichen Umfang von der ärztlichen Schweigepflicht.

Wir bitten Sie, diese Formular auszufüllen und uns **bis spätestens am 31. August 2026** per Post oder per E-Mail an medprax@hin.ch zuzustellen.

Wir übermittelt die Unterlagen spätestens bis Ende September 2026 oder innert 30 Tagen nach Eingang dieser unterzeichneten Einwilligung. Bei ausserordentlichem Aufwand wird die Frist angemessen verlängert und der Patient / die Patientin informiert.

Rechtliche Hinweise

Gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) dürfen Ihre Krankengeschichte und alle darin enthaltenen Daten nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung weitergegeben werden. Zur Krankengeschichte gehören medizinische Unterlagen und Berichte, Befunde und Laborresultate, Bildgebung (Röntgen, MRI, CT etc.), Überweisungs- und Austrittsberichte, Stammdaten wie Adresse, Email, Telefon, Adresse, Krankenkasse, etc. und weitere für die Weiterbehandlung erforderliche Gesundheitsdaten.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, soweit die Daten noch nicht übermittelt wurden. Ein Widerruf hat keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit der bis dahin erfolgten Bearbeitung. Der Widerruf ist zu richten an die datenschutzverantwortliche Person Dr. med. Andreas Graf, medprax GmbH.

Die bisherige Praxis ist aus Dokumentations- und Haftungsgründen sowie aufgrund der kantonal geregelten Aufbewahrungspflicht berechtigt, Kopien zurückzubehalten. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht datenschutzkonform vernichtet.

Die Herausgabe der Krankengeschichte erfolgt in der Regel kostenlos. Bei ausserordentlichem Aufwand (z. B. umfangreiche Kopien, spezielle Datenträger) kann die bisherige Praxis eine angemessene Schutzgebühr in Rechnung stellen. Diese wird vorgängig kommuniziert.

Mir ist bekannt, dass es sich bei Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG Art. 5 lit. c) handelt. Die bisherige Praxis hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen einzuhalten und die Daten nach erfolgter Übermittlung nicht länger als nötig aufzubewahren.

Bei Minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen ist die Einwilligung durch die gesetzliche Vertretung zu erteilen.

Einverständniserklärung

Ich habe die obenstehenden Informationen gelesen und verstanden.

Ort, Datum	Unterschrift der Patientin / des Patienten, bzw. gesetzliche Vertretung
------------	---